

Lesefassung der Wahlordnung vom 26. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen 1/2007) unter Einschluss der Änderungen vom 23. Oktober 2007 (Amtliche Mitteilungen 1/2008), vom 15. März 2011 (Amtliche Mitteilungen 2/2011) und vom 16. Dezember 2020 (AM 7/2020); verbindlich sind nur die in den Amtlichen Mitteilungen verkündeten Fassungen.

Wahlordnung der Hochschule Bremen

Neufassung
vom 26. Juni 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen hat gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) (BremHG) am 3. Juli 2007 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 26. Juni 2007 beschlossene Neufassung der Wahlordnung vom 02. April 2004 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2004) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Amtszeiten

II. Wahlen zum Akademischen Senat, zu den Fakultäts- und Abteilungsräten

- § 4 Wahlkommission
- § 5 Wahlhelfer
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen
- § 10 Briefwahl
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Feststellung der gewählten Bewerber
- § 14 Nachrückverfahren
- § 15 Stellvertreter
- § 16 Nachwahlen
- § 17 Vorverfahren für die Wahlprüfung
- § 18 Wahlprüfungskommission
- § 19 Wahlprüfung durch die Wahlprüfungskommission

III. Wahlen in Gremien

- § 20 Allgemeine Regelungen
- § 21 Beteiligung mehrerer Gremien
- § 22 Wahl des Rektors
- § 22a Vorauswahl der Bewerber
- § 22b Externe Begutachtung
- § 22c Hochschulöffentliche Befragung
- § 22d Aufstellung des Wahlvorschlags
- § 22e Wahl im Akademischen Senat
- § 22f Bestellungs-vorschlag
- § 23 Wahl der Mitglieder des Dekanats
- § 24 Wahl der Abteilungsleitung
- § 25 Wahlen von Vorständen und Vorsitzenden
- § 26 Wahlen von Kommissionen und Ausschüssen

IV. Weitere Bestimmungen

- § 27 Weitere Wahlen

§ 28 Wahlunterlagen

§ 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreter der Gruppen im Akademischen Senat, in den Fakultätsräten und den Abteilungsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Bei der Besetzung der Gremien ist eine angemessene Vertretung von Männern und Frauen anzustreben. Mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder der Gremien sollen Frauen sein.

(3) Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelbewerbung bildet eine Liste. Werden bis zum Ablauf der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist in einer Gruppe nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, oder wird nur eine Liste eingereicht, wird die Frist für die Aufstellung von weiteren Wahlvorschlägen angemessen verlängert. Liegen auch nach Ablauf der Nachfrist die in Satz 3 genannten Voraussetzungen vor, wird in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(4) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt des Endes der Frist zum Einreichen der Wahlvorschläge nicht mehr Wahlberechtigte an als Sitze in einem Gremium zu vergeben sind, sind die Wahlberechtigten ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums.

(5) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.

(6) Auf Beschluss der Wahlkommission kann die Wahl in einer oder mehreren Statusgruppen ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt werden. In Zeiträumen, in denen besondere Umstände, wie beispielsweise Allgemeinverfügungen und weitere Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland oder der Freien Hansestadt Bremen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren, einer persönlichen Stimmabgabe entgegenstehen bzw. diese nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zulassen, kann die Wahl der Mitglieder der in Absatz 1 genannten Gremien auf Beschluss der Wahlkommission ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt werden. Die Wahlkommission legt das Verfahren fest. Sie regelt insbesondere

- die abweichende Bekanntgabe des Wahlausschreibens,
- die Art der Einsicht in das Wählerverzeichnis,
- die Form der Einreichung von Wahlvorschlägen,
- die Form der Übermittlung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten,
- die Form der Übermittlung der Wahlbriefe an die Wahlkommission.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Unbeschadet der §§ 25 Abs. 1 und 82 Abs. 4 Bremisches Hochschulgesetz steht das aktive und passive Wahlrecht zu:

1. jedem Mitglied der Hochschule (§ 5 Abs. 1 BremHG),
2. jeder den Mitgliedern gleichgestellten Person (§ 5 Abs. 2 BremHG).

Die befristet beschäftigten hauptberuflich an der Hochschule Tätigen sind nur wahlberechtigt, wenn sie im Umfang von mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit auf vertraglicher Grundlage an der Hochschule tätig sind. Das passive Wahlrecht der befristet beschäftigten hauptberuflich an der Hochschule Tätigen setzt außerdem voraus, dass sie auf vertraglicher Grundlage noch

mindestens für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit an der Hochschule tätig sind.

(2) Wahlberechtigte, die Mitglied von mehr als einer Fakultät, Abteilung oder von mehr als einer Gruppe sind, haben sich durch Erklärung gegenüber der Wahlkommission einer Fakultät, einer Abteilung bzw. einer Gruppe zuzuordnen. Die Erklärung muss der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens zugegangen sein. Soweit der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben hat, ruht sein Wahlrecht. Die Erklärung gilt für die Dauer einer Amtszeit. Sie gilt nach Ablauf der Amtszeit fort, wenn

1. der Wahlberechtigte weiterhin Mitglied in mehr als einer Gruppe bzw. einer Fakultät oder Abteilung ist und
2. der Wahlberechtigte keine neue Erklärung abgibt.

§ 3 Amtszeiten

Die Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder im Akademischen Senat, in den Fakultätsräten und Abteilungsräten beginnt jeweils am 01. März. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern in Kommissionen und Ausschüssen und von Beauftragten zu dem Zeitpunkt, an dem das bestellende Gremium eine Neuwahl durchführt.

II. Wahlen zum Akademischen Senat, zu den Fakultäts- und Abteilungsräten

§ 4 Wahlkommission

(1) Für die Durchführung der Wahlen zum Akademischen Senat, den Fakultäts- und Abteilungsräten bildet der Akademische Senat eine Wahlkommission, der je ein Vertreter der Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG angehört. Für jedes Mitglied der Wahlkommission ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Einberufung der Wahlkommission, die technische Vorbereitung und die Organisation der Wahlen obliegen dem Kanzler der Hochschule. Er führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Wahlkommission.

(3) Für die Beschlussfassung der Wahlkommission gilt § 101 Abs. 1 bis 3 BremHG entsprechend.

§ 5 Wahlhelfer

(1) Für die Durchführung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses bestellt die Wahlkommission Wahlhelfer. Dabei sollen Mitglieder aus allen Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG berücksichtigt werden.

(2) Die Bestellung zum Wahlhelfer ist für die Betroffenen bindend, es sei denn, sie sind durch einen besonderen Grund an der Mitarbeit gehindert. Der Hinderungsgrund ist dem Vorsitzenden der Wahlkommission unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Nachdem die Wahlkommission die Wahltag festgelegt hat, erstellt der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahlausschreiben und macht es nach Genehmigung durch die Wahlkommission

spätestens 5 Wochen vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Die Wahl muss an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. die Wahltage,
2. die Wahlräume und deren Öffnungszeiten,
3. die Aufforderung, die Wahlvorschläge beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzureichen, sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen für die Briefwahl zu beantragen bzw. abzuholen sind,
5. den Hinweis, dass nur unter Verwendung der amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden kann und dass andere Stimmzettel und Wahlumschläge ungültig sind,
6. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und deren Frist gemäß § 7 Abs. 2.

(3) Das Wahlausschreiben ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission im Auftrag der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 7 Wählerverzeichnis

(1) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt mit Unterstützung der Hochschulverwaltung nach Gruppen (§ 5 Abs. 3 BremHG) gegliederte Listen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen die Richtigkeit einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über den Einspruch unverzüglich und nimmt ggf. die notwendige Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor. Alle Änderungen des Wählerverzeichnisses sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission abzuzeichnen. Die Entscheidung ist dem Einsprechenden mitzuteilen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist eine Woche vor dem ersten Wahltag um 12.00 Uhr zu schließen. Danach können bis zum letzten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, Streichungen und Ergänzungen nur noch erfolgen,

1. wenn in dieser Zeit ein Wahlberechtigter sein Wahlrecht an der Hochschule oder in seiner Gruppe verliert und
2. zur Ausführung einer Entscheidung nach Abs. 3.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Bewerber aus seiner Gruppe zur Wahl vorzuschlagen. Für jeden Bewerber soll gleichzeitig ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind auf den von der Wahlkommission herausgegebenen Formblättern oder in entsprechender Form bis zu dem von der Wahlkommission festgesetzten Termin beim Vorsitzenden der Wahlkommission abzugeben. Der Vorsitzende hat das Eingangsdatum auf den Wahlvorschlägen zu vermerken.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben zum Bewerber und Stellvertreter enthalten:

1. das Gremium, für das der Vorschlag gelten soll,
2. Name, Vorname und Gruppenzugehörigkeit,

3. Fakultät, Abteilung, Matrikelnummer bzw. Arbeitsbereich,
4. die Unterschrift des Kandidaten oder die Unterschrift des Vorschlagenden und eine Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten und des Stellvertreters.

Darüber hinaus kann der Wahlvorschlag eine besondere Bezeichnung führen.

(4) Aus den Wahlvorschlägen soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlkommission und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlkommission berechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Wahlvorschläge können als Einzelbewerbungen oder als Listenbewerbungen eingereicht werden. Listenbewerbungen sind als solche kenntlich zu machen, indem nach der Bezeichnung des Wahlvorschlages sämtliche Bewerber und Stellvertreter aufzuführen sind, die gemeinsam eine Liste bilden wollen.

(6) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Bewerber und Stellvertreter miteinander verbunden werden. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf die Listenverbindung entfallenden Mandate werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erhaltenen Stimmen verteilt. Die Listenverbindung ist spätestens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Zustimmungserklärung der betroffenen Bewerber und Stellvertreter mitzuteilen.

(7) Jeder Bewerber und Stellvertreter kann jeweils nur in einem Wahlvorschlag für den Akademischen Senat für den Fakultätsrat und Abteilungsrat genannt werden. Ist ein Bewerber oder ein Stellvertreter in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so hat er sich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Wahlkommission bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Ist bis zum Ablauf dieser Frist eine solche Erklärung beim Vorsitzenden der Wahlkommission nicht eingegangen, wird der Bewerber oder der Stellvertreter in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind den Vorschlagenden unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückzugeben. Sie können nach entsprechender Berichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen erneut eingereicht werden.

(9) Gehen bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Wahlvorschläge mit nicht mehr Bewerbern ein, als Mandate zu vergeben sind, oder wird nur eine Liste eingereicht, so verlängert sich die Frist des Absatzes 2 um eine Woche. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat unverzüglich hochschulöffentlich zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge aufzufordern. Die Fristverlängerung kann auf einzelne Gruppen beschränkt werden.

(10) Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt gemacht. Listenverbindungen sind als solche zu kennzeichnen.

(11) Jeder Wahlberechtigte kann gegen Wahlvorschläge innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich bei der Wahlkommission Einspruch einlegen. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahlkommission nach Anhörung des Vorschlagenden die erforderlichen Berichtigungen des Wahlvorschlages vorzunehmen.

§ 9 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge lässt der Vorsitzende der Wahlkommission Stimmzettel für die einzelnen Gruppen herstellen. Auf den Stimmzetteln sind die für die betreffende Gruppe maßgeblichen Wahlvorschläge in der nach § 8 Abs. 10 ermittelten Reihenfolge aufzuführen. Die Stimmzettel müssen einen Hinweis darauf enthalten, wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat.

(2) Für die Briefwahl sind zusätzlich vom Vorsitzenden der Wahlkommission adressierte Briefwahlumschläge und Formblätter für die Erklärung nach § 11 Abs. 5 herzustellen.

§ 10 Briefwahl

(1) Der Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen ist bis spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag beim Vorsitzenden der Wahlkommission zu stellen.

(2) Bis zum vorletzten Tage, 15.00 Uhr, vor dem ersten Wahltag können die Briefwahlunterlagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission abgeholt werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 11 Wahlhandlung

(1) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jeder Wähler nur eine Stimme, mit der er eine Liste und zugleich innerhalb der Liste einen Bewerber und zugleich dessen Stellvertreter wählt. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der einzelnen Bewerber; mehrfaches Ankreuzen eines Bewerbers zählt nur als eine Stimme.

(2) Während der Wahlhandlung sollen stets mindestens zwei Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlheimnisses erfolgen kann.

(3) Im Wahlraum erhält der Wähler den Stimmzettel. Er hat durch ein Kreuz oder gegebenenfalls mehrere Kreuze auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welchen oder welche Bewerber oder welche Liste er wählt. Anschließend faltet er den Stimmzettel in der Weise, dass seine Wahl nicht erkennbar ist.

(4) Nachdem der Name in dem Wählerverzeichnis festgestellt ist und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, wirft der Wähler seinen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wähler hat sich auszuweisen, falls er dem Wahlhelfer, der das Wählerverzeichnis der betreffenden Gruppe führt, nicht bekannt ist und der Wahlhelfer dies verlangt. Der Wähler darf den Wahlraum für die Dauer der Wahlhandlung nicht verlassen.

(5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Dieser ist zusammen mit dem Wahlschein, auf dem versichert wird, dass der Absender den Wahlschein persönlich gekennzeichnet hat, an den Vorsitzenden der Wahlkommission zu senden. Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung eingegangen sein. Er kann auch übergeben werden.

(6) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Vorsitzenden der Wahlkommission frühestens am ersten Wahltag geöffnet, der eingelegte Wahlschein geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die entsprechende Wahlurne gesteckt. Der Eingang des Wahlbriefes ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung sind alle benutzten Stimmzettel vom Vorsitzenden der Wahlkommission unter Verschluss zu nehmen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest. Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Bewerber und Stellvertreter,
5. die Feststellung der Reihenfolge der Nachrücker.

(2) Der Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlkommission. Die Auszählung ist öffentlich. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
2. der Stimmzettel Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Bewerbers oder einer Liste dienen,
3. im Fall der Listenwahl mehr als ein Name oder mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
4. nicht eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber die Kennzeichnung betrifft,
5. der Stimmzettel als nicht von der Wahlkommission herausgegeben erkennbar ist,
6. der Stimmzettel durchgerissen oder durchgestrichen ist,
7. bei Briefwahl die Erklärung gemäß § 11 Abs. 5 fehlt oder diese Erklärung nicht eigenhändig unterschrieben ist.

Briefwahlunterlagen, die am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung zugehen, gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Feststellung der gewählten Bewerber

(1) Die Feststellung der gewählten Bewerber und Stellvertreter erfolgt getrennt nach Gruppen nach Maßgabe des folgenden Verfahrens:

1. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge wird durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt, dies ergibt die Wahlzahl.
2. Es werden die Zahlen der für alle Wahlvorschläge (Einzelbewerbungen, Listen und Listenbewerbungen) abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt und jeweils durch die Wahlzahl geteilt. Es ergeben sich hieraus die ungerundeten Mandatszahlen.
3. Die Mandate werden den Wahlvorschlägen nach den folgenden Regelungen zugeteilt:
4. Den Wahlvorschlägen werden im ersten Durchgang so viele Mandate zugeteilt, wie die Ziffer vor dem Komma ihrer Mandatszahl angibt. Werden Wahlvorschlägen dabei so viele oder mehr Mandate zugewiesen, wie sie Bewerber enthalten, sind zunächst nur diese Bewerber gewählt. Die betreffenden Wahlvorschläge scheiden aus dem weiteren Zuteilungsverfahren aus.
5. Das Feststellungsverfahren wird mit der Berechnung einer neuen Wahlzahl und der Ermittlung neuer, ungerundeter Mandatszahlen für die verbliebenen Wahlvorschläge fortgesetzt. Die Zahl der Mandate wird dabei um die Zahl der gemäß Nr. 4 Satz 2 bereits vergebenen Mandate und die Gesamtzahl der gültigen Stimmen nach Nr. 1 um die Stimmen für

die ausgeschiedenen Wahlvorschläge vermindert. Den verbliebenen Wahlvorschlägen werden die Mandate wie im ersten Durchgang zugeteilt.

6. Im zweiten Durchgang werden die unverteilt gebliebenen Mandate so auf die Wahlvorschläge verteilt, dass zunächst der Wahlvorschlag mit der höchsten Restzahl hinter dem Komma der Mandatszahl ein Mandat erhält, dann der Wahlvorschlag mit der zweithöchsten Restzahl und so fort, bis sämtliche Mandate vergeben sind.
7. Die einer Listenverbindung zugeteilten Mandate werden entsprechend diesem Verfahren nach den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen zwischen diesen aufgeteilt.
8. Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerber dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben.
9. Bei gleicher Stimmzahl bzw. gleicher Restzahl ist für die Reihenfolge das vom Vorsitzenden der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

(2) Bei der Anwendung des Mehrheitswahlrechts gemäß § 1 Abs. 2 S. 4 werden die Mandate in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl auf die Bewerbervorschläge verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Abs. 1 Nr. 9). Bewerbervorschläge, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht gewählt.

(3) Das Wahlergebnis nach § 12 Abs. 1 wird durch die Wahlkommission protokollarisch festgestellt und unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Veröffentlichung soll auch zu entnehmen sein, in welcher Reihenfolge die nicht gewählten Bewerber als Nachrücker in Frage kommen. Gleich-zeitig sind die Gewählten von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

§ 14 Nachrückverfahren

(1) Ein Mandat ist erneut zu vergeben, wenn ein Gewählter

1. seine Wählbarkeit verliert,
2. sein Mandat nicht annimmt,
3. zurücktritt.

(2) Ist ein Mandat erneut zu vergeben, so rückt der Stellvertreter des Gewählten nach.

(3) Scheidet auch der Stellvertreter aus, so rückt der nächste nicht gewählte Bewerber mit Stellvertreter aus derselben Gruppe und Liste nach.

(4) Scheidet ein Mandatsträger, der als Einzelbewerber gewählt worden ist, aus oder ist eine betroffene Liste oder eine Liste als Teil einer Listenverbindung erschöpft, so wird der Nachrücker durch erneute Anwendung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 bestimmt, wobei diejenigen Wahlvorschläge mit ihren Mandaten und Stimmen aus dem Verrechnungsverfahren ausscheiden, die keine nichtgewählten Nachrücker enthalten.

(5) Ist ein Nachrücken nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich, so bleibt der Sitz unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 unbesetzt.

§ 15 Stellvertreter

(1) Sind bei der Wahl keine oder nicht genügend persönliche Stellvertreter aufgrund entsprechender Wahlvorschläge gewählt worden, so gelten die nicht gewählten Bewerber einer Liste, solange sie nicht als Mitglieder in das Gremium nachrücken, als Stellvertreter der gewählten Mitglieder ohne persönliche Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl.

(2) Der Sprecher einer Liste kann für die Dauer einer Amtsperiode gegenüber dem Vorsitzenden der Wahlkommission eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Bewerbern erklären. Sind nicht genügend Stellvertreter vorhanden, so kann für mehrere

Gremienmitglieder ein Stellvertreter benannt werden. Der Stellvertreter kann in einer Sitzung des Gremiums jeweils nur ein Mitglied vertreten.

(3) Tritt ein Mitglied aus dem Gremium zurück, so ist es an das Ende der Liste der Nachrücker/Stellvertreter zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmenzahl oder dem endgültigen Verzicht auf einen Nachrücker/Stellvertreter.

§ 16 Nachwahlen

(1) Auf Beschluss der Wahlkommission kann innerhalb einer Statusgruppe eine Nachwahl durchgeführt werden, wenn von den Vertretern dieser Gruppe weniger als $\frac{3}{4}$ der ihr in einem Gremium zustehenden Mandate besetzt sind.

(2) Die Nachwahlen erfolgen im Hinblick auf die nicht besetzten Mandate unter Anwendung von Teil II der Wahlordnung. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission. Sie kann insbesondere die für das Wahlverfahren vorgesehenen Fristen angemessen verkürzen und das Wahlverfahren auf Briefwahl beschränken.

(3) Die Amtszeit nachgewählter Vertreter endet gleichzeitig mit den Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Nachwahl im Gremium vorhandenen Vertreter ihrer Gruppe.

§ 17 Vorverfahren für die Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann im Hinblick auf das Ergebnis der Gruppe, in der er wahlberechtigt ist, binnen einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet vom Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an, die Wahl durch Einspruch anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und soweit sich die Anfechtung auf die Verletzung von Vorschriften in Bezug auf das Verfahren stützt, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der gemäß Absatz 1 und 2 vorgesehenen Form und Frist eingelegt worden ist. Unzulässig ist auch eine Wahlanfechtung aus Gründen, gegen die ein Einspruch nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 11 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Wahlkommission ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruches und zu erwartender Wahlwiederholung an.

(6) Hält die Wahlkommission den Einspruch für zulässig und begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft die Wahlkommission dem Einspruch nicht ab, legt sie ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich der Wahlprüfungskommission zur Entscheidung vor.

§ 18 Wahlprüfungskommission

(1) Für das Wahlprüfungsverfahren wählt der Akademische Senat eine Wahlprüfungskommission, der je ein Vertreter der Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG angehört. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Wahlkommission und Wahlprüfungskommission ist unzulässig. Das gleiche gilt für Stellvertreter.

(2) Die Wahlprüfungskommission ist nur bei Anwesenheit oder Vertretung aller ihrer Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Wahlprüfungskommission mit einer Wahl befasst wird, bei der eines ihrer Mitglieder kandidiert hat, ruht dessen Mitgliedschaft in der Wahlprüfungskommission.

§ 19 Wahlprüfung durch die Wahlprüfungskommission

(1) Die Wahlprüfungskommission prüft, ob der ihr von der Wahlkommission vorgelegte Einspruch zulässig und begründet ist. Hierzu kann sie zur Klärung des Sachverhaltes Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und überprüfen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt die Wahlprüfungskommission die Wahl für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl an. Die Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl gelten nur dann auch für diese Wahl, wenn die Bewerber entsprechende schriftliche Erklärungen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission abgeben. Wird festgestellt, dass sich der Verstoß lediglich auf das Ergebnis einer Gruppe ausgewirkt hat, so wird nur insoweit die Wahl für ungültig erklärt und die Wahlwiederholung angeordnet. Nachwahlen einzelner Kandidaten finden nicht statt. Stellt sich heraus, dass lediglich das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft ist, so verweist die Wahlprüfungskommission den Einspruch an die Wahlkommission. Diese stellt das endgültige Ergebnis fest.

(3) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses ist mit einer Begründung von der Wahlprüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen mitzuteilen.

(4) Hält die Wahlprüfungskommission den Einspruch ebenfalls für unzulässig oder unbegründet, so teilt sie dem Einsprechenden ihre Entscheidung durch einen zu begründenden Bescheid mit.

III. Wahlen in Gremien

§ 20 Allgemeine Regelungen

(1) Auf die Wahlen in den Gremien findet Teil II dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist oder wegen der Art der Wahl eine Anwendung einzelner Bestimmungen nicht sinnvoll ist.

(2) Zuständig für die Durchführung von Wahlen in Gremien ist der Vorsitzende bzw. der Vorstand des betreffenden Gremiums, soweit nicht dieser oder das Gremium die Wahlkommission oder deren Vorsitzenden im Einzelfall mit der Durchführung der Wahl beauftragen.

(3) Das aktive Wahlrecht steht jedem Mitglied des Gremiums oder seinem Stellvertreter zu. Ein Wählerverzeichnis ist nicht erforderlich. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(4) Spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Gremiums, auf der die Wahl stattfinden soll, sind die Mitglieder des Gremiums zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Für die Abgabe der Wahlvorschläge kann eine Frist gesetzt werden. Diese soll mindestens eine Woche betragen. Ein Wahlauschreiben ist nicht erforderlich. Gehen Wahlvorschläge mit insgesamt weni-

ger Bewerbern ein, als Sitze zu vergeben sind, kann die Frist nach Satz 2 angemessen verlängert und die Wahl vertagt werden.

(5) Liegen - gegebenenfalls nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 Satz 5 - Wahlvorschläge mit insgesamt genauso viel oder weniger Bewerbern vor, als Mandate zu vergeben sind, kann das Gremium, sofern kein Mitglied des Gremiums Widerspruch erhebt, durch Akklamation wählen.

§ 21 Beteiligung mehrerer Gremien

Sind an einer Wahl i.S.d. § 20 Abs. 1 mehrere Gremien beteiligt, führt jedes Gremium für die von ihm zu besetzenden Mandate ein eigenes Wahlverfahren durch.

§ 22 Wahl des Rektors

(1) Der Rektor der Hochschule wird vom Akademischen Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für die Dauer von in der Regel fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zum Rektor kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, in der Kunst oder Kultur erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Für die Wahl des Rektors stellt der Akademische Senat nach öffentlicher Ausschreibung einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel drei Personen umfassen soll. Der Akademische Senat soll zur Aufstellung des Wahlvorschlags eine Findungskommission einsetzen, in der die Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

(3) Das Verfahren der Rektorwahl besteht aus

- Vorauswahl der Bewerber,
- externer Begutachtung,
- hochschulöffentlicher Befragung und Aussprache im Akademischen Senat,
- Aufstellung des Wahlvorschlags,
- Wahl im Akademischen Senat
- Bestimmungsvorschlag.

§ 22a

Vorauswahl der Bewerber

(1) In der Vorauswahl wird auf der Basis aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen sowie ggfls. anderweitig gesicherter Informationen die formale Qualifikation (§ 22 Absatz 1 Satz 2) der Bewerber überprüft und anhand zusätzlicher Auswahlkriterien entschieden, welche Bewerber in das weitere Verfahren einzubeziehen sind.

(2) Bei der Entscheidung über die Einbeziehung der nach Absatz 1 ausgewählten Bewerber in das weitere Verfahren können Ergebnisse computerbasierter Verfahren oder anderer geeigneter Methoden zur Überprüfung der Sozial- und Managementkompetenz der Bewerber berücksichtigt werden. Über die Durchführung des Testverfahrens entscheidet der Akademische Senat, im Fall des § 22 Absatz 2 Satz 2 die Findungskommission.

(3) Vor der Entscheidung über die Einbeziehung in das weitere Verfahren können von den ausgewählten Bewerbern ergänzende Erklärungen zu ihrem Lebenslauf angefordert werden.

(4) Bewerber, die eine Teilnahme am Verfahren nach Absatz 2 oder die Abgabe ergänzender Erklärungen nach Absatz 3 verweigern, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 22 b **Externe Begutachtung**

Die nach § 22a ausgewählten Bewerber sollen zur Begutachtung ihrer Führungs- Management- und Sozialkompetenzen einem externen Assessment unterzogen werden. § 22 a Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 c **Hochschulöffentliche Befragung**

(1) Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags findet eine hochschulöffentliche Befragung der vorausgewählten Bewerber im Akademischen Senat statt. Die Mitglieder der Hochschule haben Fragerecht.

(2) Nach der Befragung findet eine hochschulöffentliche Aussprache im Akademischen Senat statt.

§ 22 d **Aufstellung des Wahlvorschlags**

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorauswahl, der externen Begutachtung, der hochschulöffentlichen Befragung und der Aussprache wird nach begründetem Vorschlag der Findungskommission in geheimer Abstimmung ein Wahlvorschlag aufgestellt, der in der Regel drei Personen umfassen soll. Das Abstimmungsergebnis wird bekannt gegeben.

§ 22 e **Wahl im Akademischen Senat**

Erhält im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Bewerber die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Erhält im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet in der nächsten Sitzung des Akademischen Senats ein dritter Wahlgang zwischen den verbliebenen Bewerbern statt. Erhält auch im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, entscheidet der Akademische Senat darüber, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt oder das Verfahren abgebrochen wird. Wird auch in einem weiteren Wahlgang kein Ergebnis erzielt, gilt das Verfahren als abgebrochen.

§ 22 f **Bestellungsvorschlag**

Der mit der erforderlichen Mehrheit gewählte Bewerber wird dem Senator für Bildung und Wissenschaft zur Bestellung als Rektor vorgeschlagen. Der Bestellungsvorschlag kann auf Grundlage eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gefassten Beschlusses des Akademischen Senats bis zur Bestellung zurückgenommen werden, wenn nachträglich

Tatsachen bekannt werden, die erhebliche Zweifel an der Eignung des vorgeschlagenen Bewerbers begründen.

§ 23 Wahl der Mitglieder des Dekanats

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer/innen einen Dekan und auf dessen Vorschlag einen Prodekan, sowie aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer/innen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter bis zu 3 Studiendekane für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Die Wahl von zwei Studiendekanen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 8 Studiengänge oder mindestens 1000 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl von drei Studiendekanen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 16 Studiengänge oder mindestens 2500 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen gegliedert, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Abteilungen. Dazu wählen die Abteilungsräte aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer/innen einen Kandidaten für das Amt des Dekans oder des Prodekans und / oder aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer/innen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Kandidaten für das Amt eines Studiendekans. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der vorgeschlagenen die Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe des Absatzes 1. Das Vorschlagsrecht des gewählten Dekans für das Amt des Prodekans entfällt in diesem Fall.

(3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Dekanats oder das Dekanat als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig den oder die Nachfolger wählt; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Absatz 2 gilt für die Wahl des oder der Nachfolger/s entsprechend.

(4) Die der Fakultät angehörenden Hochschullehrer haben das Recht, Bewerber für das Amt des Dekans und der Studiendekane vorzuschlagen bzw. ihre eigene Kandidatur anzumelden. Die der Fakultät angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter haben das gleiche Recht in Bezug auf das Amt der Studiendekane. Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen müssen bis zum Beginn der Sitzung, auf der die Wahl stattfindet, der Sitzungsleitung vorgelegt werden. Sie müssen Namen und Unterschriften des vorgeschlagenen Bewerbers bzw. des Kandidaten und des Vorschlagenden enthalten.

(5) Der amtierende Dekan oder sein Stellvertreter führt die Wahl durch und stellt das Ergebnis fest. Im Fall der Verhinderung oder einer eigenen Kandidatur der in Satz 1 genannten Personen bestimmt der Fakultätsrat eines seiner Mitglieder, das sich nicht zur Wahl gestellt hat, als Wahlleiter. Das Wahlergebnis wird unverzüglich dem Rektor zugeleitet.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates und die Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Ist für keinen Bewerber die erforderliche Anzahl an Stimmen abgegeben worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch in diesem Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Anzahl an Stimmen, so genügt für die Wahl im dritten Wahlgang in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer. Ist der Gewählte Mitglied des Fakultätsrates, verliert er mit der Annahme der Wahl sein Fakultätsratsmandat.

(7) Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden Neuwahlen in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates durchgeführt.

§ 24 Wahl der Abteilungsleitung

Der Abteilungsrat wählt aus dem Kreis der der Abteilung zugeordneten Hochschullehrer/innen eine/n Abteilungsleiter/in. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Abteilungsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen. § 23 Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht bzw. das Recht zur Kandidatur für die Abteilungsleitung den der Abteilung angehörenden Hochschullehrer/innen zusteht.

§ 25 Wahlen von Vorständen und Vorsitzenden

(1) Der Vorstand eines Gremiums wird aus der Mitte des Gremiums gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Ist der Vorstand mit Vertretern der im Gremium vorhandenen Gruppen zu besetzen, erfolgt die Wahl nach Gruppen getrennt.

(2) Bei der Wahl eines Vorsitzenden eines Gremiums, einer Kommission oder eines Ausschusses ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 26 Wahlen von Kommissionen und Ausschüssen

(1) Über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen sowie über den Kreis der passiv Wahlberechtigten entscheidet das bestellende Gremium, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vertreter in Kommissionen und Ausschüssen werden von den Vertretern ihrer Gruppe in dem bestellenden Gremium gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Wahlberechtigter beantragt.

(3) Ist die Kommission oder der Ausschuss mit mehreren Vertretern je Gruppe zu besetzen, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Ist eine von Satz 1 abweichende Besetzung vorgesehen, ist der Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Für jedes Mitglied der Kommissionen und Ausschüsse gemäß § 80 Abs. 4 BremHG kann nach Entscheidung des bestellenden Gremiums ein Stellvertreter gewählt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied aus einer Kommission oder einem Ausschuss aus und ist ein Nachrücker nach § 14 Abs. 2 und 3 nicht möglich, kann das bestellende Gremium eine Nachwahl durchführen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 27 Weitere Wahlen

Für weitere, in dieser Wahlordnung nicht genannte Wahlen der Hochschule gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend. In Einzelfällen entscheidet die Wahlkommission.

§ 28 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden regelmäßig 2 Jahre, mindestens jedoch bis zum bestandskräftigen Abschluss der jeweils folgenden Wahl aufbewahrt. Unterlagen über die Wahl des Rektors werden

bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit aufbewahrt. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende der Wahlkommission.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Genehmigung der Ordnung über die Organisationsstruktur der Hochschule Bremen (Teil- Grundordnung) durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft.